

Wachstumschancengesetz 2024 - USt & Zweckbetriebe

Klarstellung zum ermäßigten Steuersatz beim Zweckbetrieb

Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz)

Im Rahmen des Wachstumschancengesetzes hat der Gesetzgeber eine Streitfrage geklärt, die aufgrund unterschiedlicher Sichtweisen des Bundesfinanzhofs (BFH) und der Finanzverwaltung offen war: die Frage, welcher Umsatzsteuersatz bei welchem Zweckbetrieb anzuwenden ist.

Gemeinnützige Vereine können sich wirtschaftlich betätigen. Wenn diese wirtschaftliche Tätigkeit der Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke dient, handelt es sich um einen steuerbegünstigten Zweckbetrieb. Vereine, die nach ihrer Satzung und der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verfolgen, sind grundsätzlich von der Körperschaftsteuer befreit. Das gilt auch für die Gewerbesteuer.

Komplizierter ist es bei der Umsatzsteuer. Während der ideelle Bereich grundsätzlich nicht der Umsatzsteuer unterliegt, sind Vermögensverwaltung und Zweckbetrieb in der Regel umsatzsteuerpflichtig zum ermäßigten Steuersatz (7 %). Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist demgegenüber grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig zum Regelsteuersatz (19 %).

Für bestimmte Zweckbetriebe (z.B. Einrichtungen der Wohlfahrtspflege) sah das Gesetz eine Ermäßigung auf 7 % vor, wenn der Zweckbetrieb nicht in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen durch die Ausführung von Umsätzen dient, die in unmittelbarem Wettbewerb mit dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden Leistungen anderer Unternehmer ausgeführt werden. Nach Auffassung der Finanzverwaltung sollte diese Einschränkung nicht gelten, wenn ein allgemeiner Zweckbetrieb vorliegt. Der BFH hingegen prüft diese „Konkurrenzklausele“ auch bei allgemeinen Zweckbetrieben, da ein gegenteiliger Wille des Gesetzgebers seiner Ansicht nach keinen Niederschlag im Gesetzeswortlaut gefunden hat. Die Anwendung dieser Rechtsprechung führt dazu, dass Leistungen von allgemeinen Zweckbetrieben regelmäßig dem regulären Steuersatz unterliegen. Die Finanzverwaltung wandte dieses BFH-Urteil jedoch nicht an.

Die Gesetzesänderung stellt klar, dass die Konkurrenzklausele nur für spezielle Zweckbetriebe gilt. Damit findet bei Leistungen allgemeiner Zweckbetriebe keine umsatzsteuerrechtliche Prüfung der Wettbewerbsrelevanz (mehr) statt. Der Gesetzgeber begründet dies damit, dass dem Wettbewerbsgedanken bei allgemeinen Zweckbetrieben bereits durch die gesetzliche Definition des Zweckbetriebs in der

Abgabenordnung (AO) hinreichend Rechnung getragen werde.

Hinweis Nach der AO ist ein Zweckbetrieb unter anderem gegeben, wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nichtbegünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

Zudem hat der Gesetzgeber klargestellt, dass im Wohlfahrtsbereich bei der Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes nicht nur auf den Leistungsempfänger abzustellen, sondern eine „Gesamtschau“ vorzunehmen ist. Einzelbeziehungen sind die allgemeine Tätigkeit und die Ziele der Einrichtung als Ganzes. Dies gilt unabhängig vom letztendlich Begünstigten der Leistungen.